

Transportrecht (für Unternehmer)

Verantwortung des Arbeitgebers für Verstöße seines Fahrpersonals
gegen Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten

Derzeit ahnden die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter verstärkt Verstöße gegen Lenk- und Ruhezeiten im Kraftverkehr. In der Regel werden derzeit die Unternehmer selbst mit Bußgeldern in Höhe von bis zu mehreren Tausend Euro in Anspruch genommen, weil man ihnen vorwirft, die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten durch das Fahrpersonal nicht ausreichend überwacht und geplant zu haben. Eine Verteidigung gegen solche pauschale Bußgeldbescheide erscheint sinnvoll. Meistens fehlt es an einer konkreten Begründung für die Haftung des Unternehmers bzw. verantwortlichen Disponenten. Sowohl die Richter des Oberlandesgerichts Düsseldorf als auch des OLG Dresden haben in zwei Entscheidungen klargestellt, dass die Beurteilung des Verschuldens des Arbeitgebers davon abhängt, welche Anordnungen und Zeitvorgaben er den Fahrern erteilt hat. Dies ist im Einzelfall konkret anhand der Fahraufträge, der Fahrtstrecken, etc. zu prüfen. Ein Pauschaler Rückschluss auf das Verschulden des Arbeitgebers allein aufgrund der Tatsache, dass das Fahrpersonal Lenk- und Ruhezeiten nicht eingehalten ist, ist unzulässig.

Reinhard Hauff LL.M

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Bad Reichenhall